

TPD I

A 114



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965 | Berlin, den 4. Oktober 1965 | Teil II Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 65	Anordnung zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für Verpackungsmittel zur Vorbereitung der Industriepreisreform	691
20. 9. 65	Anordnung über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung des Ultraschallmeßdienstes in der Herdbuchschweinezucht	694
15. 9. 65	Anordnung Nr. 2 über die Festlegung von abrechnungsfähigen Bauabschnitten	694

Anordnung zur Ausarbeitung neuer Betriebspreise für Verpackungsmittel zur Vorbereitung der Industriepreisreform.

Vom 20. September 1965

Zur Vorbereitung der Industriepreisreform wird folgendes angeordnet:

§1

Diese Anordnung gilt für die Industriebetriebe aller Eigentumsformen, die nachstehend genannte Erzeugnisse herstellen:

	Warennummer
1. Briefpapierausstattungen	aus 56 12 00 00
2. Krepp- und Seidenpapierwaren	aus 56 13 00 00
3. Einschlagpapier	aus 56 15 82 00
4. Einkleben von Fäden in Doppelsiegelmarken, Preisschilder, sonstige Etiketten, Preisschilder und Anhänger	aus 56 16 00 00
5. Lampenschirme	aus 56 19 20 00
6. Dekorations-, Fest- und Scherzartikel außer: Schultüten und Ostereier	aus 56 19 30 00
7. Jacquardkartenschlagen	aus 56 19 40 00
8. Kranzschleifen	aus 56 19 50 00
9. Sonnenschutzrollos	aus 56 19 60 00
10. Verschiedene Papierwaren außer: Pralinenkapseln	aus 56 19 90 00
11. Feste Kartonagen ge- und bezogen außer: Klappdeckelschachteln maschinell gearbeitet	aus 56 31 20 00
12. Feste, gezogene Dosen, Deckel und Schachteln bis 200 mm Ø	aus 56 31 71 00
13. Elemente- und Batteriekäsfön	aus 56 31 72 00

- 14. Gewickelte Dosen bis 200 mm Ø
außer: Dosen aus kombinierten Werkstoffen und Bohnerwachs Dosen
aus 56 31 74 00
- 15. Etuis und Etalagen 56 31 80 90 00
- 16. Schneidschrift- und Stanzplakate 56 37 40 00
- 17. Geschenk- und andere Teller
außer: weiße Teller 56 37 70 00
- 18. Sonstige Präge- und Stanzartikel 56 37 90 00
- 19. Sonstige gummierte Rollen aus 56 54 00 00
- 20. Fest- und Scherzartikel
Perücken, Bärte u. ä. 59 81 00 00

§2

(1) Produktionsbetriebe, die Erzeugnisse gemäß § 1 herstellen und nicht in die Kostenerhebung der Industriepreisreform einbezogen wurden, haben Anträge zur Preisbewilligung in dreifacher Ausfertigung bis zum

31. Oktober 1965

an die VVB Verpackungsmittel — Abteilung Finanzökonomie und Preise, 701 Leipzig, Lessingstr. 22 — einzureichen.

(2) Die Anträge sind zu stellen für Erzeugnisse, die ab 1. Oktober 1965 produziert werden bzw. durch vertragliche Bindung nach dem 1. Oktober 1965 zum Absatz vorgesehen sind.

(3) Den Anträgen gemäß Abs. 1 sind beizufügen:

- a) technische Beschreibung des einzelnen Erzeugnisses,
- b) Materialstücklisten je Einzelerzeugnis gemäß Anlage 2,
- c) Gesamtkalkulation je Einzelerzeugnis gemäß Anlage 1,
- d) Nachweis über die Bezugsbasis der Gemeinkosten gemäß Anlage 4,
- e) Nachweis über die Änderung der Gemeinkosten gemäß Anlage 3.

Bibli-
1 O K T 1965